Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 53170 Bonn

An die
Obersten Landesbehörden für
Ausbildungsförderung

Landesämter für Ausbildungsförderung

HAUSANSCHRIFT Heinemannstraße 2, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT 53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99 57-2297
FAX +49 (0)228 99 57-82297
BEARBEITET VON Dorschner-Wittlich
E-MAIL Ingrid.Dorschner-Wittlich@bmbf.bund.de
HOMEPAGE www.bmbf.de

DATUM Bonn, den 17.3.2011

GZ 414-42531
(Bitte stets angeben)

BETREFF **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**
hier: Ausbildungskostenanteil als Bestandteil des Bedarfs – Urteil des BSG vom 17.3.2009 – B 14 AS 61/07 R

BEZUG Erlass des BMBF vom 5.2.2010 Az. 42530 BE, Beschluss des Bayerischen VGH vom 15.2.2011 Az. 12 C 10.3046, Beschluss des VG Würzburg vom 1.12.2010 Az. W 3 K 10.943

Mit diesseitigem Erlass wurde die Auffassung vertreten, dass der nach dem o.g. Urteil des BSG im Gesamtbedarf enthaltene Ausbildungskostenanteil von 20% auch bei Erstattungen an Jugendhilfeträger abzuziehen sei. Insoweit sind von mehreren Seiten Rückfragen gestellt worden.

In Anlehnung an die o.g. Beschlüsse des VG Würzburg und des Bayerischen VGH wird der Erlass wie folgt konkretisiert:

In den Leistungen der Jugendhilfeträger wird in der Regel ein ausbildungsbezogener Anteil enthalten sein, so dass auch insoweit Zweckidentität mit dem BAföG besteht und bei Erstattungen ein Abzug nicht vorzunehmen ist. Es ist im Einzelfall festzustellen, ob der Jugendhilfeträger auch die Ausbildung des Jugendlichen finanziell gefördert hat.

Im Auftrag

Dorschner-Wittlich

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de